

VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/96 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1558/96 mit Übergangsmaßnahmen
betreffend die Einfuhrpreise für bestimmtes Obst und Gemüse mit Ursprung in
den assoziierten Ländern Mitteleuropas

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates
vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Über-
gangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im
Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der
Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/96⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1558/96 der Kom-
mission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/
96⁽⁴⁾, wurden für die aus assoziierten Ländern Mittel-
europas einzuführenden Verarbeitungsbirnen und
-pflaumen vorläufige verringerte Einfuhrpreise festgesetzt.
Diese Verringerung gilt für Pflaumen und Birnen, aus
denen eines der Erzeugnisse hergestellt wird gemäß
Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des
Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Markt-
organisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2314/95⁽⁶⁾. Diese Verringerung sollte jedoch auch auf
Obst angewendet werden, das zur Verarbeitung zu Erzeug-
nissen mit zugesetztem Alkohol bestimmt ist.

Der Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse
hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1558/96 erhält
folgende Fassung:

„Artikel 3

Als zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse im Sinne
von Artikel 1 Absatz 1 gelten die im Anhang
genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung eines der
Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 426/86 und der Zolltarifpositionen 2206
und 2208 verwendet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Auf Antrag der Interessierten wenden die zuständigen
Behörden Artikel 1 ab 4. August 1996 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 3. 8. 1996, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 250 vom 2. 10. 1996, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 69.